

Satzung des "Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Leinfelden-Echterdingen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Leinfelden-Echterdingen". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle F\u00f6rderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Waldorf-P\u00e4dagogik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Gründung und den Betrieb des "Waldorfkindergartens Leinfelden-Echterdingen" als Rechts- und Wirtschaftsträger,
- die Unterstützung von Gründung und Betrieb weiterer Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik,
- die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Mitarbeitern von Waldorfkindergärten sowie pädagogisch interessierten Menschen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V., ist dies nicht möglich an die Internationale Vereinigung der Waldorf-Kindergärten e.V., ist auch dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Jede volljährige natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und aus fördernden Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
- (4) Mitarbeiter können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.



- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen mit der Liquidation.
- (6) Der Austritt kann mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - das Mitglied ist trotz Zahlungsaufforderung mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist nachhaltig erschüttert.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, das Mitarbeiterkollegium und der Elternbeirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenführer/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) dem / der Vertreter/in des pädagogischen Mitarbeiterkollegiums
 - f) dem Personalvorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder können nach § 7 Absatz (1) a d nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
- (3) Beisitzer können dem Vorstand, bspw. für eine mögliche spätere Nachrückfunktion in den Vorstand, beigeordnet werden.
- (4) Die Vertretung des Mitarbeiterkollegiums wird vom Mitarbeiterkollegium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Alle anderen Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.



- (9) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gemeinschaftlich.
- (11) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:
 - Die Pflege des Vereinszwecks,
 - Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
 - Die Aufnahme in den Verein und seine Einrichtungen,
 - Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - Die Abfassung des Jahresberichts und die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung,
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Die Festlegung des Trägerbeitrags der Einrichtung.
 - Der Vorschlag der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von der zuständigen Behörde verlangt werden oder zur textlichen Richtigstellung erforderlich sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Aufgabenteilung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.



- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht und mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mehrere Familienangehörige besitzen ein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern auf dem elektronischen Wege oder per Post zuzusenden.

§ 9 Das Mitarbeiterkollegium

- (1) Mitglieder des Kollegiums sind alle angestellten pädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter des Vereins. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Dem Mitarbeiterkollegium obliegt die Ausübung der pädagogischen Aufgaben des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
- (3) In der Wahrnehmung und Gestaltung der pädagogischen Aufgaben des Vereins ist das Mitarbeiterkollegium grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Rat und Vorschläge des Vorstands, der Mitgliederversammlung und des Elternbeirats sollen dabei jedoch einvernehmlich Berücksichtigung finden.
- (4) Vertreter des Kollegiums im Vorstand ist in der Regel ein / eine Gruppenleiter / in.
- (5) Soweit dem Mitarbeiterkollegium oder einzelnen Mitarbeitern finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung überlassen werden, gelten die Grundsätze des § 2 entsprechend.



§ 10 Der Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden am ersten Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt.
 - Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe des Kindergartens wählen je zwei Vertreter aus Ihrer Mitte als Elternbeiratsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Erziehungsberechtigten aus dem Elternbeirat muss am nächsten Elternabend ein Ersatzmitglied von der betreffenden Gruppe gewählt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie deren Ehepartner können nicht gleichzeitig Mitglied des Elternbeirats sein.
- (3) Der Elternbeirat steht den Erziehungsberechtigten bei allen den Kindergartenbetrieb betreffenden Fragen jederzeit zur Verfügung. Vorstand und Kollegium sind verpflichtet Anfragen und Anträge des Elternbeirats zeitnah zu behandeln und den Elternbeirat über den Stand der Entscheidungen zu informieren.
- (4) Der Elternbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Pflichten jederzeit alleine zusammentreten und sich diesbezüglich eine eigene Ordnung geben. Der Elternbeirat muss zusammentreten, wenn mehr als ein Viertel seiner Mitglieder eine Sitzung verlangen. Außerordentliche Elternbeiratssitzungen sind bei Bedarf außerdem auf Anforderung vom Vorstand des Vereins oder vom Mitarbeiterkollegium einzuberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Für die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung gilt § 2 Nr. 6.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie soll notfalls durch eine Satzungsänderung so umgedeutet beziehungsweise abgeändert werden, dass der mit den getroffenen Bestimmungen verbundene Zweck bestmöglich erreicht wird.

Leinfelden-Echterdingen, 10.10.2011